

An der Wilhelmshöhe 44, 37671 Höxter

Tel.: 05271/ 687-0

Fax: 05271/ 687-200

E-Mail: thorsten.bruns@hs-owl.de (K+E)

martin.oldenburg@hs-owl.de (W+A)

Internet: <http://www.hs-owl.de/fb8>

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Fachbereich 8 Umweltingenieurwesen und
Angewandte Informatik**

Studiengang Umweltingenieurwesen

Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen

Die praktische Studienphase

Kurzinformation für Betriebe und Studierende

Stand: Oktober 2009

1 Vorbemerkung

Der Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen ist ein Hochschulstudiengang mit praktischer Studienphase. Die Studierenden beginnen die praktische Studienphase in der Regel nach dem 5. Studiensemester für die Dauer von zusammenhängend 8 Wochen in einem ausgewählten Unternehmen, einer Behörde oder einer anderen Organisation (alle drei Formen werden im Folgenden als Betrieb zusammengefasst).

Ziel der praktischen Studienphase ist es, einerseits die Studierenden durch Mitarbeit im Betrieb an das Berufsfeld der Ingenieurin oder des Ingenieurs heranzuführen, andererseits Anregungen für berufsnaher Themenstellungen für die Bachelorarbeit zu geben. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, die in verschiedenen Gebieten des Umweltingenieurwesens erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse zu koordinieren und auf Probleme der Praxis anzuwenden. Daneben soll ein vertiefender Einblick in die technischen, organisatorischen, wissenschaftlichen und sozialen Zusammenhänge des betrieblichen Geschehens und der Entscheidungsprozesse vermittelt werden.

Ein weiteres Ziel der praktischen Studienphase ist die Möglichkeit für Betriebe, mit den Studierenden ihre zukünftige Mitarbeitergeneration kennenzulernen und mit prägen zu können. Durch Gedankenaustausch und Zusammenarbeit zwischen Fachleuten der Betriebe und Professorinnen und Professoren soll darüber hinaus die Partnerschaft zwischen Berufswelt und Hochschule gefördert werden, die für eine Fortentwicklung unserer Gesellschaft unerlässlich ist.

Für alle Fragen stehen seitens der Hochschule die Beauftragten für die praktische Studienphase, Herr Prof. Dr. Thorsten Bruns (Studienrichtung Klima und Energie) und Herr Prof. Dr. Martin Oldenburg (Studienrichtung Wasser und Abfall), zur Verfügung.

Im Folgenden wird über einige wichtige grundsätzliche Gesichtspunkte sowie über die Organisation der praktischen Studienphase in der Hochschule und in den Betrieben informiert.

2 Grundsätzliches und Termine

2.1 Dauer der praktischen Studienphase

Die praktische Studienphase wird in der Regel nach dem 5. Fachsemester abgeleistet und umfasst einen Zeitraum von 8 Wochen.

2.2 Anmeldung und Zulassung

Der praktischen Studienphase soll eine schriftliche Anmeldung im Sekretariat des Fachbereiches vorausgegangen sein.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur praktischen Studienphase. Es können nur Studierende zur praktischen Studienphase zugelassen werden, die die Voraussetzungen gemäß Bachelorprüfungsordnung erfüllen.

Zur praktischen Studienphase wird zugelassen, wer

- im Bachelorstudiengang „Umweltingenieurwesen“ der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und
- mindestens im 5. Fachsemester

eingeschrieben ist.

2.3 Seminare und Betreuung

Der Fachbereich bietet eine Informationsveranstaltung über die praktische Studienphase an. In jedem Semester wird ein Vorbereitungsseminar durchgeführt. Hier werden u. a. allgemeine Probleme und Gegebenheiten der betrieblichen Integration in sozialer, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht behandelt.

Die Teilnahme an den Seminaren ist obligatorisch. Sie ist die Voraussetzung für die Anerkennung.

Die Studierenden werden während der praktischen Studienphase von einer Professorin oder einem Professor betreut.

Nach Beendigung der Tätigkeit im Betrieb wird das Abschlussseminar durchgeführt, bei dem die wesentlichen Tätigkeiten und Erkenntnisse der praktischen Studienphase präsentiert werden sollen.

2.4 Schriftliche Unterlagen der Studierenden

Die/der Studierende muss über ihre oder seine Tätigkeit regelmäßig ein Berichtsheft führen, im Abschlussseminar einen Vortrag halten und einen zusammenfassenden Bericht über die praktische Studienphase erstellen. Diese Dinge liegen ausschließlich in der Verantwortung der Studierenden. Selbstverständlich steht es dem Betrieb frei, sich auch anhand dieser Unterlagen über den Fortgang der Arbeiten der/des Studierenden zu informieren. Soweit der Betrieb für Teilbereiche eine besondere Vertraulichkeit wünscht, sollte mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor das Vorgehen vereinbart werden.

2.5 Bescheinigung des Betriebs

Für die Anerkennung der praktischen Studienphase benötigen die Studierenden eine Bescheinigung des Betriebes, aus welcher der Inhalt und der Erfolg der praktischen Tätigkeit sowie deren Dauer und die regelmäßige Anwesenheit hervorgehen.

2.6 Anerkennung

Über die Anerkennung entscheidet die betreuende Professorin oder der betreuende Professor aufgrund der Bescheinigung des Betriebs, der schriftlichen Unterlagen der/des Studierenden und der Teilnahme an den Seminaren.

3 Organisation

3.1 Allgemeines

Für die organisatorische Abwicklung benennen Fachbereich und Betrieb die Ansprechpartner/-innen. Auf Seiten der Hochschule sind die Beauftragten für die praktische Studienphase (vgl. Vorbemerkungen) benannt.

3.2 Abwicklung innerhalb des Fachbereiches

Die Studierenden melden sich zur praktischen Studienphase an. Liegen die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen bereits vor, so erhalten die Studierenden sofort die Zulassung. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Studierenden bewerben sich selbst um einen Praktikumsplatz.

Bei erfolgreicher Bewerbung ist ein Exemplar des unterschriebenen Praktikumsvertrages im Sekretariat zu den Unterlagen zu geben. Der Prüfungsausschuss (Beauftragte/-r) entscheidet über die Eignung des Betriebes für die Studienphase. Bei häufigeren erfolglosen Bewerbungen wird ein Gespräch mit der/dem Beauftragten für die praktische Studienphase empfohlen, um weitere Hilfestellungen zu geben.

Nach Zulassung benennt die oder der für die Organisation verantwortliche Professorin oder Professor die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor. Diese oder dieser ist von diesem Zeitpunkt an für den Kontakt mit den Studierenden und dem Betrieb zuständig. Sie oder er wird versuchen, die von ihm/ihr zu betreuenden Studierenden im Verlauf der praktischen Studienphase am Arbeitsplatz aufzusuchen. Bei nicht zweckentsprechender Beschäftigung der Studierenden wird die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer um eine Veränderung bemüht sein.

Zum Abschluss der praktischen Studienphase erhalten die Studierenden vom Betrieb eine Bescheinigung (vgl. Kap. 2.5). Zusätzlich dazu hat jede Studierende oder jeder Studierende einen zusammenfassenden Bericht über ihre oder seine Tätigkeit und eine schriftliche Fassung ihres oder seines Vortrages vorzulegen. Die vorstehend genannten Unterlagen sind im Sekretariat spätestens bis zum Beginn des Abschlussseminars abzugeben und werden zu den Prüfungsunterlagen genommen; das Berichtsheft wird nach der Entscheidung über die Anerkennung zurückgegeben.

Nach dem Abschlussseminar sichtet und bewertet die betreuende Professorin oder der betreuende Professor die Unterlagen über die praktische Studienphase und entscheidet über die Anerkennung der praktischen Studienphase.

3.3 Abwicklung im Betrieb

Der Betrieb benennt die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner. Soweit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die fachlich zuständige Mitarbeiterin oder der fachlich zuständige Mitarbeiter noch nicht benannt werden kann, wird gebeten, eine vorläufige Ansprechpartnerin oder einen vorläufigen Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuenden im Betrieb sollten eine Ingenieurin oder ein Ingenieur oder andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vergleichbarer Qualifikation sein, die in der Lage sind, sowohl fachlich als auch zeitlich die Tätigkeiten des Studierenden im Praktikum zu begleiten.

Für die Anerkennung der praktischen Studienphase benötigt die/der Studierende vom Betrieb eine Bescheinigung, aus welcher der Inhalt und der Erfolg der praktischen Tätigkeit sowie deren Dauer und die regelmäßige Anwesenheit hervorgehen.

Im Ausnahmefall kann es vorkommen, dass auch während der praktischen Studienphase Veranstaltungen der Hochschule stattfinden, die für den Studierenden von Belang sind. In solchen Fällen sollte der Betrieb es dem Studierenden auf Antrag ermöglichen, diese Veranstaltungen zu besuchen.

3.4 Vertragliche Gestaltung

Der an der Praktikumsstelle interessierte Studierende verhandelt selbständig mit dem von ihm oder dem vom Prüfungsausschuss vorgeschlagenen Betrieb oder der Institution über den Abschluss des Vertrages. In der Anlage ist ein entsprechender Vertragsentwurf beigefügt. Es können aber auch Vertragsentwürfe des Betriebs verwendet werden.

Der Vertrag soll mindestens die folgenden Sachverhalte regeln (siehe Mustervertrag des Ministeriums):

1. Dauer der praktischen Studienphase (8 Wochen)
2. Pflichten des Betriebes
 - Betreuung der Studierenden, möglichst im Rahmen eines Projektes oder eines abgegrenzten Aufgabengebietes
 - Beachtung der Vorschriften der Bachelorprüfungs- und Studienordnung des Studienganges Umweltingenieurwesen über den Ablauf der praktischen Studienphase

- Freistellung der Studierenden zu Prüfungen des Fachbereiches

3. Pflichten der Studierenden

- Ausführung aller Tätigkeiten im Rahmen des vereinbarten Vertrages
- Beachtung von Anordnungen des Betriebes sowie von allen anderen für die Belegschaft des Betriebes bestehenden Vorschriften
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit

4. Urlaub

Die Studierenden haben Anspruch auf anteiligen Urlaub nach den für den Betrieb maßgeblichen Vorschriften. Der Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz beträgt zurzeit für 8 Arbeitswochen 2,5 Arbeitstage. Der Urlaub ist vom Betrieb innerhalb der 8 Wochen zu gewähren. Der Urlaubstermin bedarf der Abstimmung mit dem Betrieb oder Institution.

5. Versicherung der Studierenden

Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 verwiesen.

6. Vorzeitige Vertragsauflösung

Es wird auf den vorgeschlagenen Mustervertrag des Ministeriums verwiesen. Er ist als Anlage beigefügt. Dieser Mustervertrag wird von der Hochschule empfohlen, seine Anwendung ist jedoch nicht verbindlich. Insbesondere können die Vertragsparteien zusätzliche Vereinbarungen - z. B. über die Bezahlung des Praxissemesters durch den Betrieb - treffen. Eine Durchschrift des Vertrages ist von den Studierenden beim Fachbereichssekretariat zu hinterlegen.

3.5 Vergütung durch den Betrieb

Auf die Entlohnung der praktischen Studienphase durch den Betrieb kann der Fachbereich keinen Einfluss nehmen. Die Vertragsparteien können eine Vergütung vereinbaren.

3.6 Versicherung der Studierenden

Die Studierenden sind für die Dauer der praktischen Studienphase im Rahmen der studentischen Krankenversicherung gegen Krankheit und im Rahmen der studentischen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert. Der Krankenversicherungsnachweis ist in der üblichen Form bei der Rückmeldung für das laufende Semester zu erbringen (siehe dazu auch "Rechtsstatus während des Praxissemesters", Kap. 3.7). Eine Sozialversicherungspflicht besteht bei Studierenden in der praktischen Studienphase nicht (Urteil des Bundessozialgerichts 12 RK 10/79).

Den Studierenden wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Der Betrieb kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Risiken aus der praktischen Studienphase verlangen, sofern der Betrieb nicht bereits eine Versicherung abgeschlossen hat.

3.7 Rechtsstatus während der praktischen Studienphase

Die Studierenden sind auch während der praktischen Studienphase mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe immatrikuliert. Sie haben sich wie zu einem Studiensemester in gleicher Weise und zum gleichen Termin zurückzumelden.

Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist möglich, sofern der organisatorische Ablauf der praktischen Studienphase unberührt bleibt.

Die Studierenden besitzen das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule.

Die studentischen Vergünstigungen für die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel etc. bleiben erhalten.

Ausländische Studierende benötigen für die Ausübung der praktischen Studienphase im Rahmen des Hochschulstudiums keine Arbeitserlaubnis.

gez. Prof.'in Dr. M. Grupe
Dekanin des Fachbereiches 8

Bei Rückfragen zur praktischen Studienphase:

Frau Annegret Quest, Tel.: 05271/687-109, E-Mail: annegret.quest@hs-owl.de